

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Bereitstellung von Software (Miete und Subskription inkl. der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS))



Allgemeine Geschäftsbedingungen der baramundi software GmbH, Forschungsallee 3, 86159 Augsburg, nachstehend als „baramundi“ bezeichnet, für die zeitweise Bereitstellung von Softwareprodukten im Wege der Vermietung inklusive der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS), als sog. Cloud-Lösungen, als Subskription-Modul.

§ 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen baramundi und dem Kunden, soweit diesem auf die jeweilige Vertragslaufzeit befristet Software zur Nutzung bereitgestellt wird. Sie gelten für Bereitstellung von Software im Wege der Vermietung und/oder der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS) als sog. Cloud-Lösungen als Subskription-Modul) nebst Einräumung der zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte, für im Rahmen des entsprechenden Vertrages vereinbarte Dienstleistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse. Maßgeblich ist jeweils die beim Vertragsschluss gültige Fassung. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden diesem zur Verfügung gestellten Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

(2) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer.

(3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

(4) Soweit der Kunde das Modul baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen: Das Modul baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) zielt darauf ab, Kunden bei der Trennung von privaten und betrieblichen Daten (auch Business Daten genannt) auf Mobilgeräten, zu unterstützen. Das Modul ermöglicht einem vom Kunden legitimierten Administrator Einstellungen zur Trennung zwischen privaten Daten und betrieblichen Daten unter Nutzung bereits vorhandener Funktionen der jeweiligen Betriebssysteme des Mobilgerätes (iOS und Android) zu konfigurieren. Zur Nutzung des vorgenannten Moduls bedarf es in technischer Hinsicht zusätzlich der Einbindung weiterer Module der Softwareanwendung baramundi Management Suite (bMS). Dazu zählt insbesondere das Modul baramundi Mobile Devices (bMD). Die konkreten Systemvoraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung der baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) aufgeführt. Es gelten bezüglich der baramundi Management Suite (bMS) zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi für den sonstigen Verkauf von Software bzw. für die zeitweise Bereitstellung von Software.

(5) Soweit der Kunde das Modul baramundi Managed Software (bMSW) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen: Das Modul baramundi Managed Software (bMSW) zielt darauf ab, Kunden in der Wartung und Pflege der bei diesen im Einsatz befindlichen Software-Anwendungen dritter Anbieter zu unterstützen. Das Modul dient so der Verwaltung und Einbindung von neuen Programmständen oder Korrekturauslieferungen (Updates und Patches) von Software-Anwendungen, die von baramundi ausgewählt werden, ferner deren Installation oder Deinstallation. Zur Nutzung des vorgenannten Moduls bedarf es in technischer Hinsicht zusätzlich die Einbindung weiterer Module der Softwareanwendung baramundi Management Suite (bMS). Die konkreten Systemvoraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung der baramundi Managed Software (bMSW) aufgeführt. Es gelten bezüglich der baramundi Management Suite (bMS) zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi für den sonstigen Verkauf von Software bzw. für die zeitweise Bereitstellung von Software.

(6) Soweit der Kunde das Modul baramundi Defense Control (bDC) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen: Das Modul baramundi Defense Control (bDC) zielt darauf ab, Kunden die Verschlüsselung ihrer Hardware, die unter Betriebssystemen von Microsoft Windows eingesetzt werden zu ermöglichen. Dabei ermöglicht das Modul eine zentrale Steuerung mittels des sog. Microsoft Windows BitLocker, so dass der Status der Verschlüsselung in verschiedenen Windows-Rechnern transparent und einheitlich verwaltet werden kann. Zur Nutzung des vorgenannten Moduls bedarf es in technischer Hinsicht zusätzlich die Einbindung weiterer Module der Softwareanwendung baramundi Management Suite (bMS). Die konkreten Systemvoraussetzungen sind in der Leistungsbeschreibung der baramundi Defense Control (bDC) aufgeführt. Es gelten bezüglich der baramundi Management Suite (bMS) zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von baramundi für den sonstigen Verkauf von Software bzw. für die zeitweise Bereitstellung von Software.

(7) Für ergänzende Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) gelten unsere AGB für Schulungen und Consulting und ergänzend die §§ 611 ff. BGB.

Für die Nutzung von Dritthardware oder -software können zusätzliche Vertragsbedingungen gelten. Für ergänzende Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) gelten die §§ 611 ff. BGB.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote von baramundi sind freibleibend und unverbindlich, sofern im jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Gerichtlich technische Abweichungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Der Kunde hat vor Vertragsabschluss zu überprüfen, ob

und inwieweit die Spezifikation der jeweiligen Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software informiert zu halten.

(2) Eine Bestellung der Software durch den Kunden kann per E-Mail, per Telefax oder auch schriftlich erfolgen. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Bereitstellung der Software zur Nutzung in dem vom Kunden gewünschten Umfang dar. Soweit nicht gesondert zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart wurde, ist baramundi berechtigt, das in der Beauftragung liegende Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann insgesamt durch schriftliche Annahmeerklärung oder durch sonstige Erklärung, durch die der Wille, den erteilten Auftrag annehmen zu wollen, erkennbar wird, erklärt werden. Einer Annahme kommt es gleich, wenn seitens baramundi die beauftragte Leistung bereitgestellt wird. Regelmäßig kommt eine rechtliche Bindung durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von baramundi zustande.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von baramundi zu vertreten ist und diese mit der gebotenen Sorgfalt ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. baramundi wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Leistung bereitstellen zu können. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert.

(4) baramundi erbringt für die jeweils in Anspruch genommene Software Pflegeleistungen nach Maßgabe der anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwarepflege. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. Consulting zur Einrichtung und Installation der Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Bereitstellung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Produktbeschreibungen von baramundi sowie nach Maßgabe etwaiger getroffener individualvertraglicher Abreden der Parteien im Rahmen der Bestellung.

(2) Der Umfang der Funktionen der jeweils bereitgestellten Software richtet sich regelmäßig nach der von baramundi vorgeschlagenen Hardware- und Softwareumgebungen des Kunden (<https://www.baramundi.com/de-de/ressourcen/systemanforderungen/>). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die störungsfreie und uneingeschränkte Beschaffenheit und Funktionalität der Module regelmäßig von Softwarekomponenten dritter Anbieter abhängig ist. Jegliche Veränderungen in solchen Softwarekomponenten bzw. in den Hardware- und Softwareumgebungen des Kunden können zu Einschränkungen der Funktionalität der von baramundi bereit zu stellenden Software führen. Die Verfügbarkeit und Mangelfreiheit von Hard- und Software, die nicht von baramundi stammt, ist grundsätzlich nicht geschuldet.

(3) Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang, Art und Qualität der Leistungen sowie den konkreten Funktionsumfang der Software sind die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch baramundi. Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich im Übrigen aus den entsprechenden Produktbeschreibungen, welche nicht als Garantien zu verstehen sind. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

(4) Der Kunde hat einen Anspruch auf Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und einem entsprechenden Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Soweit nicht gesondert etwas anderes vereinbart wird, wird die Software bestehend aus Maschinenprogramm und Benutzerhandbuch über das Internet bereitgestellt.

Es besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

(5) baramundi erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik. Bei einer Änderung des Stands der Technik behält sich baramundi eine Änderung der Leistungen im Rahmen des Zumutbaren vor.

(6) Soweit der Kunde aus der baramundi Management Suite das Modul bLicense nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

(a) Die Softwarelösung bLicense ermittelt, welche Lizenzen auf der zu prüfenden Hardware jeweils genutzt werden und vergleicht diese mit dem vom Kunden selbst manuell zu pflegenden, tatsächlich vorhandenen Lizenzbestand. Auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen wird diesem sodann dargestellt, bei welchen Produkten ggf. Unterlizenzierungen vorliegen.

(b) Der Kunde hat zur ordnungsgemäßen Funktion den bei ihm vorhandenen Software- und Lizenzbestand selbst korrekt zu pflegen. Nur bei vollständigen und zutreffenden Angaben, kann die Software auch korrekte und plausible Ergebnisse liefern. baramundi haftet nicht für unzutreffende Ergebnisse der Lizenzprüfung, soweit diese auf unzutreffenden Angaben des Kunden beruhen. Es finden keine Beratungs- oder Pflegeleistungen bzgl. der rechtlich korrekten oder wirtschaftlich sinnvollen Lizenzierung des Softwarebestandes des Kunden statt.

(c) Soweit dies nicht gesondert beauftragt wird, übernimmt baramundi keine Konfiguration, Ergänzung, Anpassung oder sonstige Veränderung in der IT-

Adresse	Geschäftsführer	Sitz und Registergericht
baramundi software GmbH Forschungsallee 3 86159 AUGSBURG	Dr. Lars Lippert Michael Huber	Augsburg HRB-Nr. 38692

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Bereitstellung von Software (Miete und Subskription inkl. der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS))



Infrastruktur, insbesondere im Hinblick auf den Software- und Lizenzbestand des Kunden.

(7) Soweit der Kunde das Modul baramundi Ticketing System (bTS) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software baramundi Ticketing System zur Nutzung über das Internet sowie die Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von baramundi („SaaS“). Das baramundi Ticketing System ist eine Software für Serviceabteilungen (Helpdesk) zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Service-Vorfällen („Tickets“) aus dem eigenen operativen Geschäft des Kunden, Es dient nicht dem Ticketing zwischen baramundi und dem Kunden selbst. Der Kunde kann darüber hinaus die Software selbst über seinen Webzugang konfigurieren. Der Funktionsumfang der Vertrags-Software ergibt sich aus der in der bTS Anwendung verlinkten Onlinehilfe.
- (b) baramundi ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet baramundi nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (c) Von baramundi nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und den Servern von baramundi
- (d) baramundi strebt auf der der Software zugrundeliegenden technischen Infrastruktur eine Gesamtverfügbarkeit von 99,50 % an. Diese Verfügbarkeit errechnet sich wie folgt: (Gesamte Servicezeit pro Jahr – Ausfallzeit) / Gesamte Servicezeit pro Jahr X 100. Von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen sind reguläre Wartungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Software-Funktionalität sowie der zugehörigen technischen Infrastruktur. Diese Tätigkeiten werden dem Kunden im Regelfall im baramundi Forum, auf der Webseite unter <https://www.baramundi.com/de-de/management-suite/module/ticketing-system/updates> oder per E-Mail Benachrichtigung mitgeteilt. Darüber hinaus werden in der Verfügbarkeitsberechnung lediglich Ausfälle mit einer Einzeldauer von mehr als 2 Minuten berücksichtigt.

(8) Soweit der Kunde das Modul baramundi Argus Cockpit (bAC) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software baramundi Argus Cockpit zur Nutzung über das Internet („SaaS“). Das baramundi Argus Cockpit ermöglicht es IT-Teams, jederzeit und überall Zugriff auf den Status der gesamten IT-Umgebung oder auch mehrerer Umgebungen zu haben. Mit baramundi Argus Cockpit ist es möglich, die wichtigen und relevanten Daten der Endgeräte übersichtlich darzustellen und zu bewerten. Um Auffälligkeiten schnell zu erfassen, stehen in Argus Cockpit individuelle Filter und Schwellwerte zur Verfügung. Die Anzahl der Filter ist individuell pro Umgebung definierbar. Damit lassen sich Endgeräte-Zustände definieren, die den Compliance Vorgaben des Unternehmens entsprechen. Werden diese Schwellwerte über- oder unterschritten, erhalten IT-Verantwortliche direkt per E-Mail eine Warnung und können so Lösungen rechtzeitig initiieren. Die relevanten IT-Daten lassen sich auch rückwirkend untersuchen, um so wiederkehrende Auffälligkeiten zu erkennen und Trends zu finden. Der gesamte Funktionsumfang der Vertrags-Software ergibt sich aus der in der bAC-Anwendung verlinkten Onlinehilfe.
- (b) baramundi ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet baramundi nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (c) Von baramundi nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und den Servern von baramundi.
- (d) baramundi behält sich vor die Verfügbarkeit für reguläre Wartungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Software-Funktionalität sowie der zugehörigen technischen Infrastruktur in angemessenen Umfang einzuschränken. Diese Tätigkeiten werden dem Kunden im Regelfall im baramundi Forum, oder per E-Mail-Benachrichtigung mitgeteilt. Darüber hinaus werden in der Verfügbarkeitsberechnung lediglich Ausfälle mit einer Einzeldauer von mehr als 2 Minuten berücksichtigt.

(9) Soweit der Kunde das Modul baramundi Argus Experience (bEX) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software baramundi Argus Experience zur Nutzung über das Internet („SaaS“). Das baramundi Argus Experience hilft IT-Admins die Zufriedenheit der End User zu steigern: Die IT-Geräte, mit denen die User arbeiten, laufen stabiler und performanter, die Sicht der IT-Admins wird umfassender durch eine intelligente Erfassung, Visualisierung und Bewertung relevanter Experience-Daten. Die Auswahl der Experience Daten ist pro Umgebung individuell zu definieren. Die primäre Funktion des Moduls ist das Monitoring relevanter Experience-Daten. Der gesamte Funktionsumfang der Vertrags-Software ergibt sich aus der in der bEX Anwendung verlinkten Onlinehilfe.
- (b) baramundi ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet baramundi nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (c) Von baramundi nicht geschuldet ist die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und den Servern von baramundi.
- (d) baramundi behält sich vor die Verfügbarkeit für reguläre Wartungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Software-Funktionalität sowie der zugehörigen technischen Infrastruktur in angemessenen Umfang einzuschränken. Diese Tätigkeiten werden dem Kunden im Regelfall im baramundi Forum, oder per E-Mail-Benachrichtigung mitgeteilt. Darüber hinaus werden in der Verfügbarkeitsberechnung lediglich Ausfälle mit einer Einzeldauer von mehr als 2 Minuten berücksichtigt.

(10) Soweit der Kunde das Modul baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung des Moduls baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) an den Kunden zur Nutzung und die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Nutzung beinhaltet die Unterstützung des Kunden in der Verwaltung bestimmter Software-Anwendungen dritter Anbieter.
- (b) Der Umfang der Funktionen des Moduls baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) richtet sich regelmäßig nach der von baramundi vorgeschlagenen Hardware- und Softwareumgebungen des Kunden (**Systemanforderungen**).
- (c) Der Kunde erhält die Möglichkeit, Einstellungen zur Trennung von privaten und betrieblichen Daten (auch Business Daten genannt) auf Mobilgeräten, zu konfigurieren. Die Datentrennung erfolgt unter Nutzung bereits vorhandener Funktionen der jeweiligen Betriebssysteme. Es obliegt nicht baramundi zu beurteilen, inwiefern der Zugriff auf das Mobilgerät im Wege der Datentrennung und entsprechenden Konfiguration zulässig und rechtmäßig ist. Der Kunde hat selbst zu prüfen, inwiefern der Einsatz des Moduls baramundi Mobile Devices Premium (bMD Premium) zulässig erscheint. Insbesondere arbeitsrechtliche oder datenschutzrechtliche Grenzen bei der Kontrolle und Überwachung von dienstlich genutzten Mobilgeräten von Mitarbeitern sind vom Kunden eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

(11) Soweit der Kunde das Modul baramundi Managed Software (bMSW) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung des Moduls baramundi Managed Software (bMSW) an den Kunden zur Nutzung und die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Nutzung beinhaltet die Unterstützung des Kunden in der Verwaltung und Pflege bestimmter Software-Anwendungen dritter Anbieter.
- (b) baramundi bietet im Rahmen der Nutzung des vertragsgegenständlichen Moduls folgende Leistungen an:
der Kunde wird über jene neuen Programmstände (z.B. Updates) der verwalteten Standardsoftware-Anwendungen Dritter informiert, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden;
der Kunde wird über jene Korrekturauslieferungen (Patches) der verwalteten Standardsoftware-Anwendungen Dritter informiert, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden. Neue Programmstände oder Korrekturauslieferungen werden dem Kunden per Link oder in sonstiger Weise zum Abruf bereitgestellt. Das Einspielen von neuen Programmständen oder Korrekturauslieferungen liegt allein in dem Verantwortungsbereich des Kunden. baramundi selbst erbringt solche Leistungen regelmäßig nicht für den Kunden. Eine weiter gehende Verpflichtung zur Prüfung der neuen Programmstände oder Korrekturauslieferungen auf etwaige Fehler, auf unsachgemäße Bedienung oder Veränderung der betreffenden Standardsoftware-Anwendungen Dritter, auf eine etwaige Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren oder sonstiger Schadsoftware sowie auf sonstige Sicherheitslücken besteht seitens baramundi nicht.
Der Schutz vor Fehlern aus dem Risikobereich des Kunden, der Drittanbieter der betreffenden Softwareanwendung oder sonstiger Dritter, insbesondere vor Fehlern, die verursacht wurden durch unsachgemäße Bedienung oder Veränderung von Drittsoftware, durch Verseuchung entsprechender Softwarekomponenten mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Datenträger, fehlerhafte Hardware, Ausfall der Stromversorgung oder datenführender Leitungen, vor Fehlern aufgrund mangelnder Informationssicherheit, ungeeigneter Umweltbedingungen am Ort des Softwarebetriebs oder höherer Gewalt obliegt nicht baramundi.
- (c) Maßgeblich für den konkreten Leistungsumfang, Art und Qualität der über das Modul baramundi Managed Software (bMSW) angebotenen Leistungen sind die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch baramundi. Beschaffenheit und Funktionalität ergibt sich im Übrigen aus den entsprechenden Produktbeschreibungen, welche nicht als Garantien zu verstehen sind. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- (d) baramundi behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Bereitstellung neuer Programmstände oder Korrekturauslieferungen bestimmter Software-Anwendungen aus technischen Gründen oder aus Gründen, die sonst nicht im Einfluss von baramundi liegen, auszusetzen oder ganz einzustellen. Dies gilt nur für den Fall, dass die Bereitstellung für baramundi unzumutbar oder unmöglich wäre. baramundi wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Bereitstellung neuer Programmstände oder Korrekturauslieferungen bestimmter Software-Anwendungen erbringen zu können. Sollten die Leistungen von baramundi auf diese Weise dennoch eingeschränkt sein, ist eine etwaige im Voraus zu Gunsten baramundi erfolgte Vergütung entsprechend anteilig zurückzuerstatten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert.

(12) Soweit der Kunde das Modul baramundi Defense Control (bDC) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung des Moduls baramundi Defense Control (bDC) an den Kunden zur Nutzung und die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Nutzung beinhaltet die Unterstützung des Kunden in der Verwaltung und Pflege bestimmter Software-Anwendung von Microsoft.
- (b) baramundi bietet im Rahmen der Nutzung des vertragsgegenständlichen Moduls folgende Leistungen an:
der Kunde erhält die Möglichkeit einer Orchestrierung des Microsoft Windows BitLocker insbesondere erhält der Kunde die Möglichkeit, das System beim Booten durch eine PIN zu schützen, diese Funktionalität kann durch bDC aktiviert werden.
Die Inventarisierung des Bitlocker Status auf verwalteten Systemen ermöglicht einen Überblick über den Zustand der Verschlüsselung auf den verschiedenen Partitionen.

Adresse	Geschäftsführer	Sitz und Registergericht	
baramundi software GmbH Forschungsallee 3 86159 AUGSBURG	Dr. Lars Lippert Michael Huber	Augsburg HRB-Nr. 38692	STAND 11/2023 - SEITE 2 VON 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Bereitstellung von Software (Miete und Subskription inkl. der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS))



Dem Kunden ist bewusst, dass vertragsgegenständlich nicht die Bereitstellung von Microsoft Windows BitLocker von baramundi selbst geschuldet wird. baramundi steht nicht dafür ein, dass mittels des Microsoft Windows BitLocker etwa geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für ein dem Stand der Technik entsprechendes angemessenes Schutzniveau mittels Verschlüsselung von Daten gewährleistet wird. Inwieweit durch den Microsoft Windows BitLocker für den Kunden hinreichende Datensicherheit gegeben ist, muss dieser eigenverantwortlich prüfen.

(13) Soweit der Kunde das Modul baramundi Remote Desk (bRD) nutzt, gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen:

- (a) Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software baramundi Remote Desk zur Nutzung über das Internet sowie die Einräumung von Speicherplatz in über baramundi bereitgestellten Servern („SaaS“). baramundi Remote Desk ist ein Modul für IT-Abteilungen zur Fernwartung von Endgeräten und zur Unterstützung von Anwendern. Es dient auch dem schnellen Zugriff auf die Systeme durch Teilen von Content (Bildschirm, Dateien, Chat etc.). Es dient nicht der Fernwartung und Unterstützung des Kunden durch baramundi. Der Funktionsumfang des Moduls ergibt sich aus der [Onlinehilfe](#).
- (b) baramundi ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet baramundi nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.
- (c) Von baramundi geschuldet ist die Nutzungsmöglichkeit der Funktionalitäten des Moduls, jedoch nicht die Herstellung und Aufrechterhaltung der Internetverbindung zwischen dem IT-System des Kunden und den über baramundi bereitgestellten Servern.
- (d) baramundi behält sich vor die Verfügbarkeit für reguläre Wartungstätigkeiten zur Aufrechterhaltung und Erweiterung der Software-Funktionalität sowie der zugehörigen technischen Infrastruktur in angemessenem Umfang einzuschränken. Diese Tätigkeiten werden dem Kunden im Regelfall in der [Onlinehilfe](#), im baramundi [Forum](#) oder per E-Mail-Benachrichtigung mitgeteilt. Darüber hinaus werden in der Verfügbarkeitsberechnung lediglich Ausfälle mit einer Einzeldauer von mehr als 2 Minuten berücksichtigt.

§ 4 Nutzungsrechte

(1) Dem Kunden steht das nicht ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Vertragslaufzeit beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zu, die jeweilige Software in unveränderter Form im Umfang der vereinbarten Nutzungsart auf den Geräten zu nutzen, für die sie bestimmt ist. Die Software darf nur durch maximal die Art und Anzahl berechtigter Benutzer (sog. Clients) entsprechend der vom Kunden erworbenen Lizenzen der Software genutzt werden.

Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software. Bei SaaS Lösungen ist das Laden der Vertrags-Software in den Arbeitsspeicher auf dem Server von baramundi, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern der vom Kunden eingesetzten Hardware von der vertragsgemäßen Nutzung erfasst.

(2) Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nur dann, sofern die hierzu notwendigen Informationen nicht auf Anfrage des Kunden durch baramundi zugänglich gemacht werden. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation/das Benutzerhandbuch nur für betriebseigene Zwecke vervielfältigen.

(3) Über die in den Abs. 1 bis 2 genannten Fälle hinaus ist der Kunde nicht zur Vervielfältigung der Software berechtigt.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm bereitgestellte Software inkl. Benutzerdokumentation/Benutzerhandbuch oder gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

(5) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an baramundi zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen ggf. installierten Kopien der Software zu löschen, sowie die ggf. erstellte Sicherungskopie zu löschen oder an baramundi auszuhändigen.

(6) Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software, einschließlich einer Programmänderung für den eigenen Gebrauch, ist grundsätzlich unzulässig.

(7) baramundi kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn baramundi das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

(8) Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann baramundi vom Kunden die Rückgabe der ggf. überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 5 Vergütung

(1) Die seitens baramundi angegebenen Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. sonstiger Abgaben.

(2) Die Höhe der monatlich geschuldeten Vergütung richtet sich nach den im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien gemäß des in der Beauftragung liegenden Vertragsangebots und der hierauf gerichteten Auftragsbestätigung durch baramundi. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonates geschlossen, berechnet sich das für den ersten Monat zu entrichtende Entgelt/die Vergütung regelmäßig anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag.

(3) Soweit nicht etwas Abweichendes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist das geschuldete Entgelt jährlich im Voraus zu entrichten. Im ersten Monat der Vertragslaufzeit wird das geschuldete Entgelt mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.

(4) Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. baramundi behält sich vor, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

(5) baramundi bleibt es vorbehalten, die zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hard- und Software sowie Energie, die Nutzung von Kommunikationsnetzen oder die Lohnkosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Lohnkosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Kosten für Hard- und Software, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Hardwarekosten, sind von baramundi die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. baramundi wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. baramundi wird den Kunden über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

(6) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch baramundi nicht bestritten wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird grundsätzlich auf eine bestimmte Mindestvertragslaufzeit von 1, 3 oder 5 Jahren ab Vertragsschluss abgeschlossen. Er verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.

(2) Der Vertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der baramundi zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder Nutzungsrechte von baramundi dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von baramundi hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(4) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche ggf. installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie baramundi ggf. erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 7 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche ggf. vorhandene Kopien der Software oder Zugangsdaten zur Software an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Der Kunde hat gründlich die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Software zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Er hat die ordnungsgemäße Nutzung der Software jeweils durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern und baramundi die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass bei ihm die technischen Voraussetzungen für die Nutzung des Vertragsgegenstandes geschaffen werden, insbesondere im Hinblick auf die eingesetzte Hard- und Software, die Verbindung mit dem Internet und aktuelle Browsersoftware. Soweit der Kunde im Bereich des Software Asset Management (SAM, etwa die baramundi Lösung bLicense) Software von baramundi nutzt, wird ausdrücklich darauf hingewie-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Bereitstellung von Software (Miete und Subskription inkl. der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS))



sen, dass der Kunde zu deren ordnungsgemäßer Funktion den bei ihm vorhandenen Software- und Lizenzbestand korrekt pflegen muss. Nur bei vollständigen und zutreffenden Angaben, kann die Software auch korrekte und plausible Ergebnisse liefern. baramundi haftet nicht für unzutreffende Ergebnisse der Lizenzprüfung, soweit diese auf unzutreffenden Angaben des Kunden beruhen. Der Kunde hat im Übrigen insbesondere eine regelmäßige Datensicherung durchzuführen und eine aktuelle Virenschutzsoftware einzusetzen. baramundi haftet nicht für Virenschäden, die durch Einsatz einer entsprechenden Software hätten verhindert werden können. Es gelten hierbei auch die Haftungsbeschränkungen gemäß § 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(4) Der Kunde hat angemessene Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.

(5) Der Kunde hat grundsätzlich das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Daten- und Jugendschutzvorschriften, strafrechtliche Bestimmungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beachten. Insbesondere ist der Kunde eigenverantwortlich verpflichtet:

- bereit gestellte oder für SaaS Lösungen selbst generierte Zugangsdaten sowie entsprechende Identifikations- und Authentifikationsmechanismen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und an solche Dritte nicht weiterzugeben;
- Rechte Dritter, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, Marken-, Patent- und sonstige Eigentums- sowie Persönlichkeitsrechte, nicht zu verletzen;
- die Privatsphäre anderer zu respektieren, also keine verleumderischen, bedrohenden, gewaltverherrlichenden, belästigenden, schädigenden, rassistischen oder sonst verwerflichen Inhalte zu verbreiten;
- keine Anwendungen auszuführen, die zu einer Veränderung der physikalischen oder logischen Struktur der Netzwerke führen können, wie etwa Viren;
- die ihm zur Verfügung gestellte Infrastruktur nicht zu unerlaubten Werbezwecken, insbesondere zur unverlangten Übermittlung elektronischer Post, zu nutzen.

(6) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der vertragsgemäßen Leistungen von baramundi für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sorgt, ohne dass dies schon nach geltenden Datenschutzbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften erlaubt ist, hat dieser die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen. Personenbezogene Daten sind solche, die Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person enthalten.

(7) Soweit dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung gestellt wird, darf er keine rechtswidrigen, gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößende oder Rechte Dritter verletzende Inhalte ablegen. Insbesondere darf die ggf. bereit gestellte Infrastruktur von baramundi bzw. der von ihr ggf. zur Verfügung gestellte Speicherplatz nicht für gewerbliche Schutzrechte (etwa Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte), Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie sonstige Rechte (etwa das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzende Angebote, deren Werbung oder Vertrieb genutzt werden. Gleiches gilt für pornographische und jugendgefährdende Angebote, Propagandaartikel und Produkte mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

(8) Erlangt der Kunde Kenntnis vom Missbrauch seiner Zugangsdaten oder der Identifikations- und Authentifikationsmechanismen, so hat er baramundi unverzüglich davon zu unterrichten. Bei Missbrauch ist baramundi berechtigt, den Zugang zu ihren Leistungen zu sperren. Die Aufhebung der Sperre ist nur durch schriftlichen Antrag des Kunden möglich. Der Kunde haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.

§ 8 Sperrung des Zugangs

(1) baramundi behält sich das Recht vor, Informationen von Servern zu löschen und Benutzerkonten zu sperren, wenn gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen wird. Bei Verstoß gegen geltende Gesetze ist baramundi berechtigt, die entsprechenden Informationen an die zuständigen staatlichen Stellen weiterzuleiten.

(2) baramundi behält sich das Recht vor, den Zugang zu den vereinbarten Leistungen vorläufig ganz oder teilweise zu sperren, wenn und soweit der Kunde diese Leistungen rechtswidrig nutzt bzw. gegen die in § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verankerten Pflichten verstößt. Hiervon wird dieser umgehend per E-Mail informiert.

§ 9 Freistellung

baramundi ist für eigene Inhalte des Kunden grundsätzlich nicht verantwortlich. Insbesondere ist baramundi nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Kunde stellt baramundi von sämtlichen berechtigten Ansprüchen frei, die Dritte gegen diese wegen der Verletzung ihrer Rechte geltend machen und die der Kunde zu vertreten hat. Der Kunde übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverteidigung von baramundi einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren. Hierfür hat der Kunde baramundi einen angemessenen Vorschuss zu gewähren.

§ 10 Instandhaltung und Gewährleistung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von baramundi bereitgestellte Software unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung fachkundig zu untersuchen und untersuchen zu lassen und erkannte Mängel unter genauer Be-

schreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde hat gründlich die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Software zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt.

(2) baramundi leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der Vertragslaufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. baramundi wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, baramundi Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände. Etwaige Mängel in den geschuldeten Leistungen von baramundi werden nach Fehlerbeschreibung durch den Kunden umgehend behoben. Ist baramundi eine Fehlerbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, so kann der Kunde anteilige Minderung verlangen. Dies gilt dann nicht, wenn der Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, wenn er nicht seiner Mitwirkungspflicht u.a. gem. § 7 ff. nachkommt. Bei wiederholten erheblichen Mängeln kann der Kunde darüber hinaus den Vertrag fristlos kündigen. Weitergehende Rechte des Kunden bleiben unberührt.

(4) baramundi gibt gegenüber dem Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(5) Die in die ggf. bereit gestellte Infrastruktur von baramundi eingestellten Inhalte sind für diese fremde Inhalte. Die rechtliche Verantwortung liegt diesbezüglich bei dem Kunden.

(6) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und / oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Daher übernimmt baramundi keine Gewähr für technische Mängel, die nicht von ihr zu vertreten sind, insbesondere für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit der Datenbanken und ihrer Inhalte oder für die vollständige und fehlerfreie Wiedergabe der von dem Kunden ggf. eingestellten Inhalte. Für den Fall das Leistungen von baramundi von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrags zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunden am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

(1) baramundi übernimmt keine Haftung für die unterbrechungsfreie Verfügbarkeit von Systemen sowie für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen der technischen Anlagen und der Dienste, die nicht von baramundi zu vertreten sind. baramundi haftet insbesondere nicht für Störungen der Qualität des Zugangs zu ihren Leistungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die diese nicht zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskämpfmaßnahmen und behördliche Anordnungen. Weiter zählen hierzu auch der vollständige oder teilweise Ausfall der zur eigenen Leistungserbringung erforderlichen Kommunikations- und Netzwerkstrukturen und Gateways anderer Anbieter und Betreiber. baramundi ist berechtigt, die baramundi obliegende Leistung für die Dauer des hindernden Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit aufzuschieben. Für unwesentliche Unterbrechungen übernimmt baramundi keine Haftung.

Ferner übernimmt baramundi keine Haftung für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf den Endgeräten bzw. IT-Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, sofern diese nicht von baramundi zu vertreten sind.

(2) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Verrichtungs- bzw. Erfüllungsgehilfen von baramundi. baramundi haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. baramundi haftet hingegen für die Verletzung vertragswesentlicher Rechtspositionen des Kunden. Vertragswesentliche Rechtspositionen sind solche, die der Vertrag dem Kunden nach dem Vertragsinhalt und -zweck zu gewähren hat. baramundi haftet ferner für die Verletzung von Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Garantien und/oder Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Arglist, bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie bei baramundi zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens des Kunden.

(4) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet baramundi insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die zeitweise Bereitstellung von Software (Miete und Subskription inkl. der Bereitstellung von Software as a Service (SaaS))



§ 12 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren, insb. die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten gesondert auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Fall eines Verstoßes baramundi von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Personenbezogene Daten, die baramundi im Rahmen der Durchführung der ihr obliegenden Vertragspflichten erhebt, werden vertraulich behandelt und nur insoweit erhoben, verarbeitet und genutzt, als dies auf Grund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erlaubt ist oder der Kunde hierin einwilligt. Soweit hierfür eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung erforderlich ist, stellt baramundi diese zum Abschluss mit dem Kunden zur Verfügung. Für die nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze durch seine Kunden und seine Vertragspartner erforderlichen Zustimmungserklärungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

(4) Der Kunde selbst behält regelmäßig die alleinige Verfügungsmacht über entsprechende Daten und Informationen. Inwieweit von ihm bevollmächtigte Nutzer und sonstige Dritte ggf. mittels Software von baramundi Daten und Informationen eingeben können und/oder auf solche Daten und Informationen Zugriff erhalten, obliegt allein dem Kunden. Dieser ist insoweit dann auch dafür verantwortlich, dass ein entsprechender Zugriff auf solche Daten und Informationen in zulässiger und restriktiver Art und Weise stattfindet. Ggf. ist dies über die Vergabe entsprechender passwortgeschützter Administrationszugänge oder von Zugriffsrechten zu gewährleisten.

(5) Für die ordnungsgemäße Funktion des SaaS Dienstes bTS sind sogenannte funktionale Cookies erforderlich. Ohne diese funktionalen Cookies bietet bTS nicht die volle Leistungsfähigkeit gemäß Leistungsbeschreibung.

§ 13 Mobile Endgeräte

Soweit über die Software von baramundi im Rahmen der Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung auf mobile Endgeräte zugegriffen wird, hat der Kunde eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass nicht in etwaige Eigentumspositionen der jeweiligen Nutzer oder sonstiger Dritter eingegriffen wird. Der Kunde hat insoweit auch dafür Sorge zu tragen, dass ihm – soweit entsprechende mobile Endgeräte nicht in seinem Eigentum stehen – für einen solchen Zugriff die hierfür erforderlichen Einverständniserklärungen vorliegen.

§ 14 Implementierung von Zertifikaten

Für die Nutzung der Software von baramundi ist regelmäßig die Implementierung von gewissen Zertifikaten erforderlich. Über solche Zertifikate können mittels Verschlüsselungssoftware durch kryptografische Verfahren bestimmte Eigenschaften von Personen oder Objekten geprüft werden. Welche Zertifikate im Einzelnen erforderlich sind, ergibt sich aus den Produktbeschreibungen von baramundi. Soweit baramundi dem Kunden nicht ausdrücklich entsprechende Zertifikate zur Verfügung stellt oder auch sonst nicht gesondert etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, ist der Kunde für solche Zertifikate originär selbst verantwortlich.

§ 15 Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) baramundi behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen zu ändern. baramundi teilt dem Kunden eine entsprechende Änderung in Textform mit.

(2) Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Im Falle des Widerspruchs besteht der Vertrag unverändert mit den bisherigen Geschäftsbedingungen fort, baramundi ist jedoch berechtigt, den Vertrag ordentlich zu kündigen.

§ 16 Referenzen

baramundi ist berechtigt, den Namen des Kunden, sein Unternehmenskennzeichen und ggfs. sein Logo und weitere öffentlich zugängliche Informationen in eine Referenzliste aufzunehmen, die u.a. auch im Internet veröffentlicht wird. Andere Werbehinweise sind vorab mit dem Kunden abzusprechen. Der Kunde ist berechtigt der Nutzung dieser Informationen für die Zukunft zu widersprechen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das an dem Geschäftssitz von baramundi zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. baramundi ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Die Zuständigkeit aufgrund eines ausschließlichen Gerichtsstands bleibt hiervon unberührt.